

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Bad Mergentheim über die Verpflichtung zum Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) innerhalb von Fußgängerbereichen vom 10.12.2020

Die Stadtverwaltung Bad Mergentheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung

1. Pflicht zum Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) innerhalb von Fußgängerbereichen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Ziffer 9 CoronaVO in der ab 1. Dezember 2020 geltenden Fassung besteht eine durchgehende Pflicht zum Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung, nicht medizinische Alltagsmaske) an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr in folgenden Fußgängerbereichen: Marktplatz, Burgstraße, Deutschordensplatz und Kirchstraße, der räumliche Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigelegt.

Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist nur der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 CoronaVO genannte Personenkreis (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Personen die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Das Attest ist in Originalform oder als beglaubigte Kopie mitzuführen und unaufgefordert vorzuzeigen.

Bei Vorliegen eines Attests, welches vom Tragen eines MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) befreit, ist zwingend ein Plexiglas-Gesichtsschutz (sog. „Vollvisier“) zu tragen.

2. Begründung

1) Sachverhalt

Im Zusammenhang mit den steigenden Fallzahlen der positiv auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) getesteten Personen sieht die Stadtverwaltung Bad Mergentheim das generelle Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) in bestimmten Situationen innerhalb von Fußgängerbereichen aufgrund der Frequentierung und den

teilweisen engen Gassen als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Da die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer MND (Mund-Nasen-Bedeckung) zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert werden können, ist zum Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen.

2) Rechtliche Würdigung

Die angeordnete Beschränkung ist verhältnismäßig.

Das Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) innerhalb von Fußgängerbereichen, in denen die Unterschreitung des sicheren Mindestabstandes in der Regel droht, stellt geeignete Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Bei der Verpflichtung zum Tragen einer MND (Mund-Nasen-Bedeckung) bei engem Personenkontakt handelt es sich ergänzend zur Kontaktreduzierung um ein weiteres geeignetes Mittel, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Dies betrifft die Übertragung innerhalb von Fußgängerbereichen, wo mehrere Menschen zusammentreffen und der physische Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann. Das Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) innerhalb von Fußgängerbereichen kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MND (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2020 in Kraft und am 10.01.2021 außer Kraft.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, einzulegen.

6. Hinweise

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Gemäß § 73 Abs. 2 IfSG kann bei Verstoß gegen Ziffer 1 eine Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Bad Mergentheim, 10.12.2020

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Bad Mergentheim
- Ordnungsamt -

Anlage 1 (Bereich uneingeschränkte Maskenpflicht)

